



## NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche

### 9. Sitzung des Gemeinderates Mittelstetten

vom 2. August 2021

Sitzungssaal der Gemeinde Mittelstetten

**Vorsitz:**

Erster Bürgermeister Franz Ostermeier

**Schriftführerin:**

Maria Riepl

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19:45 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt. Der Gemeinderat Mittelstetten ist somit beschlussfähig.

**Gremiumsmitglieder:**

Zweiter Bürgermeister Erwin Lauchner  
Dritte Bürgermeisterin Evelyn Dürmeier  
Gebhard Dörr  
Stefanie Keller  
Friedrich Kiser  
Sebastian Klingl  
Ramona Mück  
Heinz Nebl  
Michael Peil  
Klaus Pschebezin  
Michael Robeller  
Andreas Spörl

**Bemerkung:**

**Weiterhin anwesend:**

## Öffentliche Sitzung:

TOP 1.	Aktuelle Viertelstunde
TOP 2.	Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 05.07.2021
TOP 3.	Beratung und Beschlussfassung über Lüftungssysteme in der Schule
TOP 4.	Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes -BayStrWG-; Ortsstraße „Postweg“, Bestandsblatt 04/06, Gemarkung Tegernbach - Widmung Wendeanlage, Flurstück 460/6 der Gemarkung Tegernbach als Fortsetzung der Ortsstraße „Postweg“
TOP 5.	Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung
TOP 6.	Bekanntgaben/Wünsche und Anträge

Anmerkung von einem GR zu TOP 4 zu der Niederschrift vom 05.07.2021:

Ein GR merkt an, dass er sehr verwundert ist, dass das Landratsamt als Genehmigungsbehörde, obwohl es noch vor wenigen Jahren eine einseitige spornartige Entwicklung noch dazu in einer derart exponierten Lage im Schwedenweg kategorisch abgelehnt hat, dies in seiner aktuellen Stellungnahme zur Änderung der Ortsabrundungssatzung mit keinem Wort erwähnt hat. Mit dem Beschlussvorschlag an sich hat er daher auch ein Problem. Aufgrund der Tatsache, dass drei Änderungswünsche in einem Beschluss zusammengefasst sind, sieht er sich gezwungen, einem Teilbereich (Schwedenweg) zustimmen zu müssen, den er nicht für zustimmungswürdig erachtet. Die weiteren Teilbereiche der Änderung der OAS empfindet er als sinnvoll. Nur um diesen Änderungswünschen seine Zustimmung nicht zu entziehen wird er dem Beschlussvorschlag folgen.

## Öffentliche Sitzung

### TOP 1. Aktuelle Viertelstunde

#### Diskussionsverlauf:

Ein Bürger möchte zu TOP 3 (Lüftungsanlagen) folgendes anmerken:

Er betreibt ein Ingenieurbüro, das seit ca. 40 Jahren Lüftungsanlagen (RLT-Anlagen) plant und würde der Gemeinde Mittelstetten eine kostenlose Beratung und Überplanung von Schule und Kindergarten anbieten.

Es sieht große Probleme bei der Beschaffung von mobilen Lüftungsanlagen und erachtet diese als nicht effizient.

Er hofft, dass der Gemeinderat eine sinnvolle und nachhaltige Lösung findet.

### TOP 2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 05.07.2021

#### Diskussionsverlauf:

Der Gemeinderat Mittelstetten genehmigt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 05.07.2021.

**Abstimmungsergebnis: 13 : 0**

### TOP 3. Beratung und Beschlussfassung über Lüftungssysteme in der Schule

#### Sachvortrag:

Mit dem Ministerratsbeschluss vom 29.06.2021 sollen möglichst alle Klassenzimmer zum Schuljahresbeginn 2021/22 mit mobilen Luftreinigungsgeräten ausgestattet werden.

Mit dem Bayerischen Ministerialblatt wurde am 14.07.2021 die Richtlinie 499 zur Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen - Neuauflage 2021(FILS-R-N) veröffentlicht.

Folgende Maßnahmen sind Förderfähig:

- Mobile Luftreinigungsgeräte mit Filter-, UV-C- oder Ionisations- und Plasmatechnologie zur Verringerung der Aerosolkonzentration
- Dezentrale Lüftungsanlagen, sowie sie nicht von der Bundesförderung Corona-gerechte stationäre raumlufttechnische Anlage“ umfasst sind, für Klassen und Fachräume.

Die Zuwendung wird gewährt als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung im Wege einer Anteilsfinanzierung von bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgabe, begrenzt auf höchstens 1.750 € je förderfähigem Raum.

Auch für Kindertagesstätten wurde ein entsprechendes Förderprogramm aufgestellt.

Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen, betreffend fest installierter zentraler Raumluftechnischer Anlagen (RLT-Anlagen). Diese werden, wie oben beschrieben, durch die Bundesförderung „Corona-gerechte stationäre raumluftechnische Anlagen“ mit einer Förderung nach den Richtlinien zu 80 % oder 500.000 € pro Standort gefördert. Der Einbau von Anlagen wird für Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren gewährt.

Kostenzusammenstellung:

Mobile Luftreinigungsgeräte nach den Zuwendungsvoraussetzungen ca. 4.000 € pro Gerät.  
Die Unterhaltskosten für Strom, Ersatzfilter und Wartung belaufen sich auf jährlich ca. 1.300 €.

Dezentrale Lüftungsanlagen nach den Zuwendungsvoraussetzungen ca. 12.000 € pro Gerät.  
Die Unterhaltskosten Strom, Ersatzfilter und Wartung belaufen sich auf ca. 160 €.

Die mobilen Geräte sollen in der Mitte des Raums stehen und einen 5-6-fachen Luftwechsel pro Stunde leisten. Auch die Raumgrößen müssen bei der Beschaffung berücksichtigt werden. Je nach Gerät ist mit Lautstärken von 35 - 45 db(A) zu rechnen, der Schalldruckpegel von 40 db(A) darf jedoch nicht überschritten werden. Als Alternative gibt es die UV-C-Technologie, die nun ebenfalls förderfähig ist. Diese sind zwar leiser, aber auch nicht unumstritten. Von den Herstellern muss garantiert werden, dass es nicht zu einem Austritt der UV-C-Strahlung kommen kann.

Grundsätzlich sollten alle Maßnahmen getätigt werden, um im neuen Schuljahr einen durchgehenden Präsenzunterricht zu ermöglichen. Es gibt jedoch keinerlei Garantien, dass auf Abstände, Maskenpflicht, Testpflicht und Quarantänemaßnahmen verzichtet werden kann. Auch einen garantierten Präsenzunterricht bei Überschreitung von gewissen Inzidenzhöhen gibt es nicht, das vorgeschriebene regelmäßige Stoßlüften wird durch mobile Luftreinigungsgeräte im Übrigen nicht ersetzt. Das Bundesumweltamt hält bei Räumen mit guter Lüftungsmöglichkeit den Einsatz von mobilen Lüftungsgeräten für nicht notwendig. Der Landkreis wartet noch auf eine Stellungnahme des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit.

Von Seiten der Bauverwaltung wird deshalb eine Überprüfung und Nachrüstung einer RLT-Anlage mit dem Bafa-Förderprogramm von 80% oder der Einbau von dezentralen Lüftungsanlagen mit einem Frischluftaustausch empfohlen. Der Energieverbrauch kann bei dezentralen Lüftungsanlagen durch die Wärmerückgewinnung enorm gesenkt werden. Somit ist dieses Konzept deutlich nachhaltiger. Im Gegensatz zu mobilen Anlagen muss die Hygieneanforderungen nach VDI eingehalten werden, dies kann nur durch ausreichend Luftaustausch (Lüften) erfolgen. Für die Überbrückungszeit könne mobile Lüftungsgeräte, für einen Zeitraum von 3 Jahren gemietet/ geleast werden. Die Mietkosten belaufen sich auf ca. 3.000€ pro Gerät. Das Mietverfahren ist auch nach den Förderrichtlinien Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen förderfähig. Auch ein Kauf von 4 Geräten zu einem Stückpreis von ca. 4.000€ mit einem Zuschuss von 1750€ wäre möglich. Diese Geräte könnten nach Einbau eine fest verbaute Anlage anderweitig verwendet werden

#### **Stellungnahme der Finanzverwaltung:**

Für die Maßnahme sind bisher keine Haushaltsmittel im Haushalt veranschlagt. Die geplanten Ausgaben führen daher zu außerplanmäßigen Ausgaben. Diese sind nach Art. 66 Abs. 1 GO zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Die Unabweisbarkeit kann mit dem Erfordernis der Corona-Maßnahmen und der Möglichkeit, Präsenzunterricht aufrechterhalten zu können, begründet werden. Ob die Deckung gewährleistet ist, kann erst beurteilt werden, wenn die Höhe der Kosten und des gemeindlichen Eigenanteils feststeht.

### **Diskussionsverlauf:**

Bgm. Ostermeier erklärt kurz die Unterschiede, mieten, leasen oder kaufen in Bezug auf die verschiedenen Förderungen.

Seiner Meinung nach, bringen die mobilen Lüftungsanlagen wenig.

Er ist für eine dezentrale Lüftungsanlage und ein entsprechendes Ing.Büro zu beauftragen dies zu planen.

Mit mobilen Lüftungsanlagen muss trotzdem gelüftet werden, Masken getragen werden und es ist nicht sicher gestellt, dass immer Präsenzunterricht stattfindet.

Vor ca. einem halben Jahr war sich der Bürgermeisterrat noch einig, keine mobilen Lüftungsgeräte zu kaufen. Durch die hochansteckende Delta-Variante, den neuen Förderrichtlinien der Staatsregierung, auf Wunsch der Eltern und des Elternbeirats und aufgrund dass viele Gemeinden und Städte die umstrittenen mobilen Lüftungsgeräte anschaffen, sollten für die Übergangszeit bis eine dezentrale Anlage installiert ist, mobile Geräte angemietet oder geleast werden. Einen Kauf hält er nicht für sinnvoll.

In den beiden Schulhäusern Mittelstetten Althegnenberg sollten die gleichen mobilen Lüftungsgeräte eingesetzt werden.

In der Diskussion war man sich relativ schnell einig, eine Überplanung von Schule und Kindergarten mit RLT-Lüftungsanlagen zu beauftragen.

Kontroverser wurde die Diskussion darüber geführt ob in der Überbrückungszeit mobile Lüftungsanlagen angeschafft werden sollen und in welcher Form die Anschaffung getätigt werden soll (mieten, leasen, kaufen).

Über die Sinnhaftigkeit der Anlagen wurde diskutiert, da alle Gemeinderatsmitglieder nicht zu 100 % von diesen mobilen Lüftungsanlagen überzeugt sind.

Die Geräte sind teilweise sehr laut und groß.

Infektionszahlen gehen nicht von den Schulen aus.

Es wurde festgelegt, dass zuerst versucht werden soll, die Anlagen zu leasen, wenn dies nicht möglich ist, zu mieten.

### **Beschluss 1:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Erforderlichkeit von technischen Maßnahmen hinsichtlich der Raumlüftung an Schulen und Kindergarten.

Der Gemeinderat stimmt dem Einbau raumluftechnischer Anlagen (RLT-Anlagen) oder den Einbau von dezentralen Lüftungsanlagen, in der Grundschule Mittelstetten und im Kindergarten grundsätzlich zu. Ein entsprechendes Ingenieurbüro wird beauftragt die Maßnahme entsprechend zu projektieren. Das Ergebnis der Planung mit Kostenberechnung ist dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Für die Überbrückungszeit wird versucht, 9 mobile Lüftungsgeräte, 4 für die Grundschule und den 5 für den Kindergarten (Hort) zu besorgen.

Der Gemeinderat beschloss, die mobilen Lüftungsgeräte zu leasen und dafür einen Förderantrag zu stellen. Wenn eine Beschaffung von Leasinggeräten nicht möglich ist, sollte versucht werden, Lüftungsgeräte für einen Zeitraum von 8 Monaten zu mieten (ohne Fördermittel).

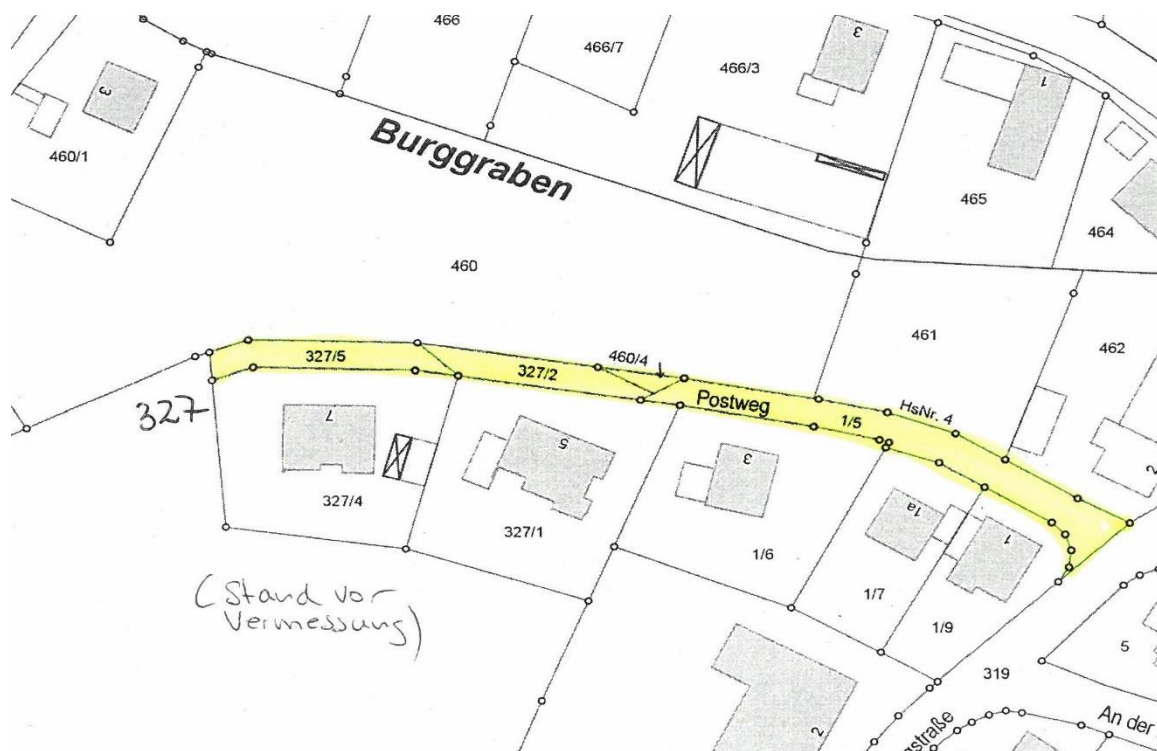
Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Zuwendungsanträge zu stellen.  
Der Bürgermeister wird bevollmächtigt die Beschaffung von mobilen Lüftungsgeräten zu unterzeichnen.

**Abstimmungsergebnis: 13 : 0**

**TOP 4. Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes -BayStrWG-;  
Ortsstraße „Postweg“, Bestandsblatt 04/06, Gemarkung Tegernbach  
- Widmung Wendeanlage, Flurstück 460/6 der Gemarkung Tegernbach  
als Fortsetzung der Ortsstraße „Postweg“**

**Sachvortrag:**

Die Flurstücke 1/5, 460/4, 327/2 und 327/5 Gemarkung Tegernbach sind gem. Bestandsverzeichnis der Gemeinde Mittelsteten als Ortsstraße „Postweg“, Bestandsblatt 04/06, gewidmet. Sie beginnt an der Ortsstraße „Baierbergstraße“ Flurstück 319 und endet bisher nach ca. 143 m an der Nordwestecke des Flurstücks 327/4 bzw. am Flurstück 327 als **Sackgasse**.



Auf der nördlichen Seite der Straße ist der Anbau weiterer Wohnanwesen geplant/beantragt. Um die Erschließung zu sichern, wurde von der Gemeinde Grund erworben (Beurkundungstermin hierzu fand am 08.07.2021 statt) und die Straße entsprechend verbreitert, begradigt sowie eine Wendeanlage mit einem Wenderadius von ca. 6 m (um auch einem dreiachsigen Müllfahrzeug das Wenden zu ermöglichen) gebaut, wodurch sich die Straße um ca.17 m verlängert hat; Grundlage hierzu ist FN 237, Gemarkung Tegernbach.

Gemäß Art. 6 Abs. 6 BayStrWG gilt bei einer Verbreiterung, Begradigung sowie unerheblichen Verlegung oder Ergänzung einer Straße der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet (Widmungsfiktion), sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG vorliegen. Für die neu entstandenen Flurstücke 461/6 und 462/6 sowie einem Teilbereich des Flurstücks 460/6 (Verbreiterungen, Begradigung) würde die Widmungsfiktion greifen. Die Widmungsfiktion greift jedoch nur bei insgesamt unwesentlichen Änderungen an einer Straße.

Der Anbau des kompletten Wendehammers an das Ende der vorhandenen Straße ist nicht mehr als Ergänzung der vorhandenen Straße anzusehen, sondern als wesentliche Verlängerung; eine Widmung hierzu ist deshalb erforderlich.

Die Straße (Wendehammer) ist soweit hergestellt, dass sie entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung genutzt werden kann. Die Wegefläche ist gemäß Art. 6 i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße zu widmen. Die Gemeinde Mittelstetten ist Eigentümer der Flächen; die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG liegen vor.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

#### **Beschluss 1:**

Der Gemeinderat Mittelstetten beschließt, das Flurstück 460/6 (Wendehammer) der Gemarkung Mittelstetten nach Art. 6 i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße „Postweg“ (Verlängerung der bestehenden Straße) zu widmen.



Die zu widmende Straßenfläche beginnt an der Nordwestecke des Flurstücks 327/7 der Gemarkung Tegernbach und endet nach ca. 17 m am Flurstück 460/5 bzw. an der Südwestecke des Flurstücks 460/7 der Gemarkung Tegernbach (Grundlage hierzu FN 237).

Für die Straßenfläche bestehen keine Widmungsbeschränkungen, Straßenbaulastträger ist die Gemeinde.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Widmung zu verfügen, bekanntzumachen und die notwendigen Eintragungen in das Bestandsverzeichnis vorzunehmen.

**Abstimmungsergebnis: 13 : 0**

<b>TOP 5. Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung</b>
--

**Diskussionsverlauf:**

Keine

<b>TOP 6. Bekanntgaben/Wünsche und Anträge</b>
--

**Diskussionsverlauf:**

Bgm. Ostermeier gibt bekannt, dass am 8. September die Bürgerversammlung stattfindet.

2. Bgm. Lauchner gibt bekannt: In seiner Zeit als Urlaubsvertretung gab es eine Verkehrsbegehung mit den Schwerpunkten Schulweghelfer, Halteverbot in der Finken-/Meisenstr. Es werden dringend Schulweghelfer gesucht, Mittelstetten ist eine der wenigen Gemeinden, die keine Schulweghelfer mehr haben.

Ein zusätzliches Halteverbot Finken-/Meisenstr. wird überprüft.

Bei den Straßenbezeichnungen Kirchstraße Mittelstetten und Kirchweg Vogach kommt es immer wieder zu Falschliefereien der Paketzusteller. Dadurch ist zu überlegen, ob man den Kirchweg in Vogach umbenennen will. Antrag des betroffenen Hauseigentümers folgt.

Ein GR fragt nach, ob das Versetzen des Ortsschildes Auswirkungen auf den Radweg hat. Bgm. Ostermeier antwortet, nach seiner Meinung dürfte die OD-Grenze maßgebend sein, also keine Auswirkungen.

Ein GR merkt an, dass das Versetzen des Ortsschildes schon eine positive Resonanz erzeugt hat.

Ein GR merkt an, dass der Kirchenparkplatz sehr gut gepflegt ist.

Bgm. Ostermeier antwortet, dass seit Juli ein anerkannter Asylbewerber auf geringfügiger Beschäftigung den Gemeinderarbeitern hilft.

Weiter teilt der GR mit, dass die Dorfbelebung wieder die Bänke im Gemeindegebiet überprüft und ggf. ausbessert oder erneuert.

---

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor.  
Um 21:00 Uhr wurde die Sitzung geschlossen.

**Gemeinde Mittelstetten**

Vorsitzender



---

Franz Ostermeier  
Erster Bürgermeister

---

Maria Riepl  
Schriftführerin